

Abschrift

Satzung des Turnvereins 1860 Aschaffenburg e. V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26.04.2005

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turnverein 1860 Aschaffenburg e. V.

Der Sitz des Vereins ist Aschaffenburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports auf breiter Grundlage zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Breiten-, Gesundheits- und Leistungssport auf allen Ebenen gleichermaßen. Der Verein fördert weiter intensiv die Kinder- und Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- das Abhalten von regelmäßigen Übungs- und Trainingsstunden,
- die Durchführung eines breitensportlich und leistungssportlich orientierten Trainingsbetriebs,
- den Aufbau und die Durchführung eines umfassenden Trainings- und Übungsprogrammes in allen vom Verein angebotenen Sportbereichen einschließlich des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports,
- die Teilnahme an sportfachlichen und fachübergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
- die Durchführung von Jugendveranstaltungen und –maßnahmen, insbesondere freizeitpädagogischen Veranstaltungen,
- die Beteiligung und Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen der Sportfachverbände, denen der Verein angehört

sowie weitere zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages als Gesamtschuldner dem Verein gegenüber haften und dies in dem Beitrittsformular zu versichern haben.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
3. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 3 Nr. 2 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
 - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist.

Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Einschreiben mit Rückschein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied :

1. mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 6 Monate in Verzug ist,
2. Mitglieder des Vorstandes und / oder den Verein in der Öffentlichkeit beleidigt hat (§ 185 StGB)

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Dem betroffenen Mitglied ist durch den Vorstand nach Eingang des Ausschließungsantrages rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluß.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Gebühren sind besondere Entgelte für Leistungen des Vereins, die über die mitgliedschaftlichen Rechte auf Teilnahme und Teilhabe am Vereinsleben hinausgehen, wie bspw. Gebühren für Kurse, Qualifizierungsmaßnahmen, Sonderleistungen gegenüber den Mitgliedern.

Umlagen sind Sonderbeiträge, die der Verein ausnahmsweise erheben kann, wenn sich ein ausserordentlicher Finanzierungsbedarf für eine Maßnahme ergibt, deren Kosten nicht über allgemeine Haushaltsmittel gedeckt sind.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat für die pünktliche Beitragsentrichtung Sorge zu tragen (Bringschuld). Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.1. eines laufenden Jahres. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Auf Antrag des Mitglieds kann eine halbjährliche oder vierteljährliche Zahlung vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Der Verein durch den Vorstand kann zudem ein Strafgeld bis zu € 100,00 je Einzelfall erheben.

Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluß in begründeten Ausnahmefällen die Stundung sowie den teilweisen und / oder vollständigen Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen beschließen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden (Technischer Leiter) dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Jugendleiter. Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Aufwendungsersatz gem. § 670 BGB im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins und der bereitgestellten Finanzmittel. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere eine Aufgabenverteilung verbindlich geregelt werden kann. Der Vorstand kann außerdem beschließen, dass der erweiterte Vorstand gem. § 6 Nr. 2 dieser Satzung durch Beisitzer oder sonstige Personen, die zur Durchführung besonderer Aufgaben notwendig sind, ergänzt wird.
 - Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 6 Nr. 1 dieser Satzung und den Leitern der einzelnen im Verein bestehenden Sportabteilungen. Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes lädt der Vorstand gem. § 6 Nr. 1 dieser Satzung ein. In einem Geschäftsjahr sollten zwei Sitzungen stattfinden, grundsätzlich aber vor jeder Mitgliederversammlung. Der erweiterte Vorstand erörtert Probleme in den Abteilungen und diskutiert Vorschläge zu deren Lösung.
3. Der Vorstand gem. § 6 Nr. 1 dieser Satzung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in einem Turnus, nachdem in einem Jahr jeweils der 1. Vorsitzende, 3. Vorsitzende und der Schriftführer und im nächsten Jahr der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Jugendleiter gemeinsam gewählt werden. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der jeweiligen Wahlperiode. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wählbar sind die volljährigen Vereinsmitglieder.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann sich einen Aufgabenverteilungsplan geben und in diesem die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder verbindlich festschreiben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.
 - c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
 - d) die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen
 - e) die Bestellung eines Geschäftsführers und weiterer Personen zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer
 - c) Änderung der Satzung,
 - d) Auflösung des Vereins,
 - e) Ausschluß eines Vereinsmitgliedes
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Erlaß einer Ehrenordnung
 - h) Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder
 - i) Veräußerung des unbeweglichen Vereinsvermögens
2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
 - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung dieser
 - in der Tageszeitung Main-Echo
 - im Aushangkasten des Vereins, Kochstrasse 10 in 63739 Aschaffenburgeinzuberufen.

Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Einladung zur Mitgliederversammlung im Main-Echo

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der entsprechende Antrag ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen und muß nicht zuvor den Mitgliedern gesondert zugestellt werden.

Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muß enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Die Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes beeinflusst die laufende Wahlperiode des Vorstandes nicht. Das nachgewählte Vorstandsmitglied läuft mit Ablauf der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ab.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder vier Kassenprüfer. Diese können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und seiner Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kassenprüfer.
3. Den Kassenprüfern ist umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte kann nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über ihre Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Sonderrechte

1. Mitgliedern können Sonderrechte eingeräumt werden. Dies bedarf einer entsprechenden Regelung in dieser Satzung.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder können auf Antrag beitragsfrei gestellt werden. I.ü. stehen ihnen die gleichen Rechte zu, wie alle Vereinsmitgliedern. Besondere, weitergehende Rechte, stehen ihnen nicht zu.

§ 10 Abteilungen

1. Die Vereinsmitglieder werden in Abteilungen geführt und solchen nach eigenem Wunsch zugeordnet. Neumitglieder haben sich bei einem Aufnahmeantrag für mindestens eine Abteilung zu entscheiden.
2. Die innere Ordnung der Abteilung bestimmt sich nach dieser Satzung, deren Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.
3. Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Gesamtvereins und haben im Rechtsverkehr mit Dritten, sofern diese Satzung nicht anderes vorsieht, keine besonderen eigenen Rechte, insbesondere keinerlei Klagerechte.

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind besondere Vertreter des Gesamtvereins gem. § 30 BGB. Der Vorstand kann ihnen rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht einräumen und bei nachgewiesenen Pflichtverletzungen entziehen.

4. Für ein vom Vorstand nicht genehmigtes Rechtsgeschäft haften im Innenverhältnis dem Verein gegenüber die Mitglieder des Vorstandes der Abteilung mit ihrem Privatvermögen. Diese haben im Innenverhältnis den Verein von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen.
5. Der Abteilungsvorstand kann Rechtsgeschäfte eingehen im finanziellen Rahmen der von der Abteilung selbst erwirtschafteten Mittel.
Alle weiteren darüber hinaus gehenden Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes gem. § 6 Nr. 1 dieser Satzung. Dieser kann im Einzelfall Abteilungen per Beschluß Sonderrechte einräumen.
6. Der Abteilungsvorstand hat am Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand gem. § 6 Nr. 1 dieser Satzung schriftlich Rechnung zu legen über die Verwaltung der der Abteilung zugewiesenen und von ihr selbst erwirtschafteten Mittel. Ordnungsgemäße Belege sind vorzulegen. Weiter hat der Abteilungsvorstand dem Vorstand gem. § 6 Nr. 1 dieser Satzung eine Vollständigkeitserklärung über das finanzielle Gebahren im jeweiligen Geschäftsjahr auf einem verbindlichen Vordruck des Vereins abzugeben.

§ 11 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus nach Maßgabe des § 11 Nr. 2 gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - 3.1. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - 3.2. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - 3.3. Sperrung seiner Daten
 - 3.4. Löschung seiner Daten

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gem. § 6 Nr. 1 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aschaffenburg, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 13 Schlußbestimmungen

Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 29.4.1992. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Aschaffenburg, den 26.04.2005

Gez. Günther Christl 2. Vorsitzender

Gez. Jörg Arnold Schriftführer

Beschlußvermerk:

Diese Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 26.4.2005 einstimmig beschlossen mit folgendem Abstimmungsergebnis:

Anwesende Mitglieder bei der Abstimmung :	52 Mitglieder
JA – Stimmen:	48 Mitglieder
NEIN-Stimmen:	0 Mitglieder
ENTHALTUNGEN:	4 Mitglieder

Für die Richtigkeit:


Malte Jörg Uffeln

Mag.rer.publ.

Rechtsanwalt und Mediator (DAA)